

# Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin

22 F 5522/19

Herrn

13088 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90245-159

Telefax: 030 90245-140

Zimmer: A 213

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle  
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr  
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-  
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

22 F 5522/19 (VKH)

Datum

12.11.2019

wg. Umgangsrecht, eA

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 07.11.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Herzog, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-pankow-weissensee/kontakt/artikel.704740.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

**Hausanschrift**  
Kissingenstraße 5 - 6  
13189 Berlin

**Fahrverbindung**  
S-Bhf. Pankow (S2, S8)  
U-Bhf. Pankow (U2)

**Bankverbindung**  
Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),

**Kommunikation**  
Telefon:  
030 90245-0

# Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Az.: 22 F 5522/19 (VKH)



## Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED], geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
13189 Berlin  
- betroffenes Kind -

### Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

[REDACTED], geboren am [REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
13088 Berlin

Mutter:

[REDACTED], geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]  
13189 Berlin

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am  
07.11.2019 beschlossen:

Der Antrag des Vaters und Antragstellers [REDACTED] vom 09.09.2019 auf Bewilligung von  
Verfahrenskostenhilfe wird zurückgewiesen.

## Gründe

Die beantragte Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist abzulehnen.

Der Vater und Antragsteller [REDACTED] hat das Formular "Erklärung über die persönlichen  
und wirtschaftlichen Verhältnisse" nicht eingereicht, so dass seine Bedürftigkeit i.S.v. § 115 ZPO  
nicht festgestellt werden kann § 76 Abs. 1 FamFG. Einer gesonderten Aufforderung und Fristset-

zung bedurfte es nicht, da der Antragsteller bereits in einer Vielzahl von Verfahren Verfahrenskostenhilfe beantragt hat und ihm das Verfahren deshalb bekannt ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet für den die Verfahrenskostenhilfe beantragenden Beteiligten das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** nach §§ 127 Abs. 2 Satz 2, 567 ff ZPO (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 1 Monat beim  
Amtsgericht Pankow/Weißensee  
Kissingenstraße 5-6  
13189 Berlin

oder beim

Kammergericht  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Sie soll begründet werden.

Für die Staatskasse ist die Beschwerde nicht statthaft.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Gebhardt  
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 12.11.2019.

Herzog, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 12.11.2019

Herzog, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig